

## für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Garrel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Garrel am 25.05.1983 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Garrel beschlossen:

## § 1

## Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## § 2

## Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene "Dienst-anweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Gemeindebrandmeister" vertreten.

## § 3

## Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr nach deren Anhörung die erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

## § 4

## Kommando

(1) Das Kommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere

die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Kommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Beschlußfassung über Verleihungen von Dienstgraden bis Hauptlöschmeister.
- h) Beschlußfassung über Vorschläge zur Beförderung von Brandmeistern bis Hauptbrandmeistern.

Darüber hinaus entscheidet das Kommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

- (2) Das Kommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Zeugwart, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer. Das Kommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter und Jugendfeuerwehrwart werden vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt. Bei Bestellung eines Jugendfeuerwehrwartes ist ein Vorschlag der Jugendabteilung an die Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Das Kommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor, der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Kommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

#### § 5

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, oder das Kommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung
  - c) die Entscheidung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern
  - d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
  - e) der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Vertreters (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor, der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

## § 6

### Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
  - (2) Aufnahmegesuche sind an den Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
  - (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Kommando (§ 4 Abs. 1). Der Gemeindebrandmeister hat den Gemeindedirektor die Neuaufnahme schriftlich mitzuteilen.
  - (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Gemeindebrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- ...

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten".

Der Gemeindebrandmeister hat dem Gemeindedirektor von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

- (6) Ein Bewerber, der einer anderen Freiwilligen Feuerwehr bereits als Feuerwehrmann angehört hat, soll von der Ableistung einer Probendienstzeit befreit werden. Er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen.
- (7) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die in die aktive Wehr übernommen werden sollen, sind als aktive Mitglieder ohne Probendienstzeit zu übernehmen, wenn sie mindestens 1 Jahr der Jugendfeuerwehr angehört haben.

#### § 7

##### Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Kommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

#### § 8

##### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 16 Jahren können Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 10

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 11

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. 112
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Gemeinde- und Ortsbrandmeister dem Gemeindedirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### § 13

#### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Kommandos. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Kommandos. Einvernehmen des Kreisbrandmeisters ist vorher einzuholen.
- Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" bis "Hauptlöschmeister" vollzieht der Gemeindebrandmeister aufgrund des Beschlusses des Kommandos nach Anhörung der Kreisbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Brandmeister" bis "Hauptbrandmeister" vollzieht der Kreisbrandmeister auf Vorschlag des Kommandos.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähig,
  - c) Ausschluß,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Kommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Kommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim



Gemeindebrandmeister abzugeben. Der Gemeindebrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. 114

§ 15

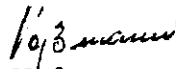
Inkrafttreten

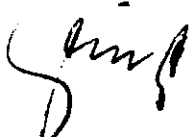
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Garrel vom 30. November 1970 außer kraft.

Garrel, den 25. MAI 1983

Gemeinde Garrel

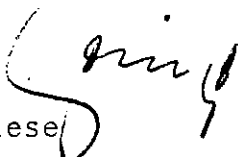
  
Voßmann  
Bürgermeister

  
Wiese  
Gemeindedirektor

Gemeinde Garrel  
Der Gemeindedirektor  
4594 Garrel

Garrel, 29. Juni 1983

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

  
Wiese